

# Recht neu?

## Kirchenrecht und Kanonistik zwischen Tradition und Innovation

*Judith Hahn*

Mit den neuzeitlichen Ablösungsprozessen von Staat und Kirche machte die Kirche die schmerzhafteste Erfahrung einer gesellschaftlichen Bedeutungseinbuße. Und die Kanonistik als Wissenschaft vom kirchlichen Recht entdeckte ein neues Thema: den Wirksamkeitsverlust religiösen Rechts in einer säkularen Umwelt. An den Strukturen und Theorien der Vormoderne festzuhalten, erwies sich angesichts der neuen Situation als riskant, wurde doch offensichtlich, dass die Kirche in ihrer Rechtsgestalt diese nicht mehr auszufüllen vermochte. Diese Erkenntnis setzte ein kreatives Potential frei: Gesetzgeber und Kanonistik begannen, über den kircheneigenen, nämlich theologischen Grund des kirchlichen Rechts zu reflektieren. Als gedanklichen Wendepunkt lässt sich das II. Vatikanische Konzil identifizieren.

### 1. Das Konzil:

#### Ausgangspunkt fundamentalkanonistischer Neuorientierung

Das Konzil stellte begründungstheoretisch neue Weichen: die Frage nach dem Warum einer rechtlichen Struktur von Kirche beantworteten die Konzilsväter durch die Lehre von der Untrennbarkeit der konkreten rechtlich verfassten Kirche und der himmlischen Geistkirche. Die reale irdische Kirche in ihrer rechtlichen Struktur und die geistliche Heilsgemeinschaft seien als eine Einheit zu verstehen: „Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern

bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst.“ (LG 8). So stellten die Konzilsväter, indem sie die Rechtsstruktur der Kirche als Organisationsform der Heilsgemeinschaft bewerteten, die Glaubens- und Rechtskirche nicht gegen-, sondern ineinander. In diesem Kirchenbild ist das Recht nicht Gegensatz, sondern Medium der Heilswirklichkeit – es dient als geschichtliche Realisierung der kirchlichen Heilsbotschaft. Der Kanonist und Rechtstheologe Eugenio Corecco formuliert dies so: „Als kirchliche Wirklichkeit, die von Rechtsinstituten gebildet wird, in denen sich die rechtlich bindende Dimension der Kirche in der Geschichte konkretisiert, ist das kanonische Recht eine der wesentlichen Gegebenheiten, in denen sich die Tradition der Kirche und folglich die im Wort und Sakrament enthaltene Wahrheit durch konkludente Sachverhalte bekundet.“<sup>1</sup>

Dass sich die Heilsaussagen im Modus des Rechts verwirklichen, ist keineswegs zufällig: Denn Recht bedeutet Verbindlichkeit. So sind die kirchenrechtlichen Strukturen mit Heilsgehalt in besonderer Weise Ausdruck der Sicherheit des göttlichen Heilsversprechens und repräsentieren hierin die unverbrüchliche Heilszusage Gottes an den Menschen. Der Dogmatiker und Kanonist Michael Böhnke beschreibt in diesem Sinne in seinem jüngst erschienenen Werk „Kirche in der Glaubenskrisis“ Gottes Heilszusage an die Menschen und die hiermit den Menschen zugesicherte Treue Gottes mit der rechtlichen Kategorie eines Rechtstitels.<sup>2</sup> Gottes Treuezusage sei so gewiss, dass man seine gegenüber der Menschheit getätigte Heilszusage als mit einem Rechtsanspruch versehen verstehen dürfe; sie kommuniziere sich daher in dem verbindlichen Medium des Rechts.

Das Recht der Kirche ist in seinem Kern also Konkretisierung der in der Welt erfahrbaren göttlichen Wirklichkeit. Eine „rechtslose“ Kirche zu denken, wäre daher widersinnig. Der Kirchenrechtler Ulrich Rhode

---

1 E. Corecco, Handlung „contra legem“ und Rechtssicherheit im kanonischen Recht, in: ders., *Ordinatio fidei*. Schriften zum kanonischen Recht, hg. von Libero Gerosa und Ludger Müller, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 36–45, 43.

2 Vgl. M. Böhnke, *Kirche in der Glaubenskrisis*. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiology und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 2013, 85.

formulierte diese Überzeugung jüngst sehr eingängig: „Wäre die katholische Kirche anders, wenn sie kein Kirchenrecht hätte? Ich glaube, sie wäre nicht anders, sondern sie wäre überhaupt nicht. Ohne ihre rechtliche Dimension würde es die katholische Kirche nicht geben.“<sup>3</sup> Vielmehr realisiert sich die Geistkirche in der Welt als sichtbares, rechtlich geordnetes Gefüge. Dergestalt wirkt das Recht der Kirche – zumindest in seinen zentralen Teilen – als historisch greifbare Erfahrungsform von Offenbarung: „Als Wirklichkeit, in der sich die kirchliche Erfahrung ... geschichtlich institutionalisiert, trägt das kanonische Recht als wesentliches Element, in dem sich die Tradition verwirklicht, wenigstens einen Teil der geoffenbarten Wahrheit in sich, deren Sinn es mit seinem eigenen wissenschaftlichen Instrumentarium und in seiner eigenen Denkweise zu erfassen sucht.“<sup>4</sup>

Das hierfür notwendige wissenschaftliche Handwerkszeug und Methodenverständnis stellt die Kanonistik bereit. Als Wissenschaft, die das Medium des Rechts als Konkretisierungsform der Heilsgemeinschaft erfasst, ist sie eine Disziplin der Theologie. Indem sie die Kirche und ihren Glauben, die in der irdischen Sphäre im Modus des Rechts reale Gestalt annehmen, wissenschaftlich zu verstehen sucht, erweist sie sich als „Fortsetzung“ der Ekklesiologie „mit anderen Mitteln“<sup>5</sup>. Zugleich ist die Kanonistik Teil der praktischen Theologie: nicht allein, weil sie mit der Rechtspraxis einen Teil des kirchlichen Lebens in den Blick nimmt, sondern weil sie die kirchliche Rechtsgestalt als fassbare Konkretisierungsform der Heilsgemeinschaft Kirche reflektiert und damit das Moment betrachtet, in dem eine himmlische Realität in einer irdischen Praxis Gestalt annimmt. Aus diesem Grund muss die Kanonistik das Recht der Kirche von diesem Heils- und Rechtsstruktur integrierenden Kirchenbild her theologisch deuten und kann sich bei der Erklärung des Phänomens Recht nicht – wie die weltliche Rechtswissenschaft – allein auf soziologische Argumente verlassen. Auf die Frage nach dem Grund einer kirchenrechtlichen Regelung muss eine theologische Antwort gegeben werden, der Fingerzeig auf eine vergleichbare Regelung

---

3 U. Rhode, Als Jesuit lehren, in: *Georg* 2/2 (2013), 39f., 39.

4 E. Corecco, *Handlung* (s. Anm. 1), 53.

5 C. v. Clausewitz, *Vom Kriege*. Hinterlassenes Werk, Berlin o.A., 32.

in der weltlichen Rechtsordnung reicht nicht aus. Der amerikanische Kanonist Thomas J. Green fasst diese Relevanz einer theologischen Rechtsbegründung in den markigen Satz: „Solange ... das Recht nicht von theologischen Erkenntnissen bestimmt wird, bleibt es etwas Unfruchtbares und der Glaubensgemeinschaft Unwürdiges.“<sup>6</sup>

## 2. Die Kirchenrechtsreform: ein kirchlicher Dauerauftrag

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines theologischen Sinns hinter dem Recht verdanken die kirchlichen Normgeber und die Kanonistik dem Konzil. Die konziliare Rechtstheologie wirkt hierbei weichenstellend für alle kirchenrechtlichen Akteurinnen und Akteure, wie die Kanonistin Sabine Demel beschreibt: „Seit dem Konzil gehört zum kirchenrechtlichen Denken, Forschen und Handeln die zweifache Blickrichtung sowohl auf die theologischen Grundlagen des Rechts als auch auf die rechtlichen Dimensionen der Offenbarung und des Glaubens. Dementsprechend sind in kirchenrechtlicher Perspektive stets zwei Fragerichtungen einzunehmen: Gibt es erstens neue theologische Erkenntnisse, die rechtserheblich sind und deshalb eine entsprechende kirchenrechtliche Umsetzung verlangen? Und zweitens: Welches theologische Anliegen steht hinter einer konkreten Rechtsnorm, kommt es durch die Rechtsnorm hinreichend zum Tragen oder muss die Rechtsnorm im Interesse der (neuen Erkenntnisse der) Theologie verändert werden?“<sup>7</sup> Die Kirchenrechtswissenschaft übernimmt die Funktion der Inspirationsgeberin für neue theologisch begründete Normen wie die Rolle einer theologisch inspirierten Kritik am geltenden Recht. In diesem Sinne begleitet die Kanonistik die konstante Erneuerung – das stetige *aggiornamento* – einer Kirche, die sich in ihrer Rechtsgestalt als *Ecclesia semper reformanda* versteht, durch Überprüfung der Reformbedürftigkeit der rechtlichen Struktur

---

6 T. Green, Eine lebendige Rechtsprechung, in: *Concilium* 13 (1977), 453–459, 456.

7 S. Demel, Wer interpretiert wen? Der Codex Iuris Canonici als „Kronung“ des Konzils, in: *Herder Korrespondenz Spezial* 66/2 (2012), 13–18, 15.

von Kirche und Anregung der Weiterentwicklung des kirchlichen Normbestandes.<sup>8</sup>

Die permanenten Entwicklungsprozesse der Kirche und ihres Rechts sind jedoch nicht einfachhin bedingungslos zu realisieren, denn nicht jeder normative Gehalt kirchenrechtlicher Aussagen steht zur menschlichen Disposition – und nicht jedes historische Ereignis ist ein theologisch relevantes „Zeichen der Zeit“ (GS 4), das rechtlichen Reformbedarf signalisiert. Vielmehr, so problematisiert Sabine Demel, sei zu differenzieren: Es „ist die schwierige Gratwanderung zu bestehen, die Zeichen der Zeit vom bloßen Zeitgeist zu unterscheiden. Was muss den Zeichen der Zeit und damit dem Selbstverständnis der Gemeinschaft entsprechend im Recht abgeändert werden und welche Rechtsveränderung wäre lediglich eine Anpassung an den Zeitgeist, der nicht dem Selbstverständnis der Gemeinschaft Rechnung trägt, sondern dieses zu verfälschen droht? Diese Frage muss bei jedem Ruf nach Reformen sorgfältig erwogen und entsprechend beantwortet werden.“<sup>9</sup>

Jedoch gilt zu beachten, das jegliches Recht zum Konservativismus neigt. Denn Recht hat einen konservativen – bewahrenden – Charakter: Von einem dem Recht eigenen „Vorrang des Bewahrungs- vor dem Bewegungsinteresse“ spricht der Rechtswissenschaftler Thomas Riehm; es gelte „die Regel: im Zweifel für die Konservierung des status quo.“<sup>10</sup> Daher ist gerade in rechtlichen Kontexten der Hinweis fällig, dass nicht nur die „Preisgabe an den Zeitgeist“<sup>11</sup> eine Gefahr für die im kirchlichen Recht gefassten Wahrheiten darstellen, sondern ebenso die „mangelnde Anpassung an die Zeichen der Zeit“<sup>12</sup> einen wahrheitsverzerrenden Charakter haben kann. Eine Kirche, die die kontext- und zeitgemäße Vergegenwärtigung ihrer Heilsbotschaft als ihren Sendungsauftrag versteht, muss sich aus theologischen Gründen um einen

---

8 Vgl. S. Demel, Einführung in das Recht der katholischen Kirche. Grundlagen – Quellen – Beispiele (Einführung Theologie), Darmstadt 2014, 49.

9 Ebd.

10 T. Riehm, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung. Argumentation, Beweis, Wertung (Münchener Universitätschriften 212), München 2006, 158.

11 S. Demel, Einführung (s. Anm. 7), 67.

12 Ebd.

Verlust ihrer Aussagekraft, der sich aus einer rechtlichen Reformverweigerung ergibt, genauso sorgen wie um eine zeitgeistinduzierte Aufgabe von Glaubenspositionen.

Zu unterscheiden ist stets zwischen dem Unaufgebbaren – den in rechtlichen Regelungen realisierten Elementen der Heilswirklichkeit – und der kontingenten Form, in der diese himmlische Wirklichkeit in einer konkreten Rechtsnorm kommuniziert wird. Denn die Vermittlung einer Heilsaussage im Medium des Rechts ist nicht der göttliche Wille in unmittelbarer Zugänglichkeit, sondern die menschliche Weise, über ihn zu sprechen und ihn den Menschen zugänglich zu machen. Während es den in einer rechtlichen Aussage gefassten Heilsgehalt zu schützen gilt, kann Art und Weise seiner rechtlichen Vermittlung verändert werden – und muss es auch, wie Sabine Demel zutreffend begründet, denn: „Das Offenbarungsrecht ist ... nicht an irgendeinem Ort ein für alle Mal festgeschrieben, sondern muss immer wieder neu aus der kirchlichen Tradition heraus in die jeweilige geschichtliche und kulturelle Situation der Kirche hinein übersetzt werden.“<sup>13</sup> Die rechtliche Konkretisierung der Heilsbotschaft ist also unaufhörlich auf ihre Tragfähigkeit und Zeitgemäßheit zu überprüfen. Insoweit sich das göttlich Gewollte in menschlichem Recht präsentiert, ist es stetiger Auftrag der Kirche, diese Repräsentationsform zu überdenken und bei Bedarf so anzupassen, dass sie zeitgemäß, kontextuell und kulturell angemessen die ihr zugrundeliegende göttliche Wahrheit zu vermitteln geeignet bleibt.<sup>14</sup>

Die Frage, wie ein Recht der Kirche zu gestalten ist, damit es wirklich als Medium der Begegnung mit Gott wirken kann, ist somit eine Daueraufgabe des kirchlichen Gesetzgebers. Ihm ein diesbezüglich kritisch-innovatives Potential zur Verfügung zu stellen, obliegt den Kanonistinnen und Kanonisten, die ihre theologisch-rechtliche Expertise zu nutzen berufen sind, um ihr Wissen um die theologische Wahrheit und die Kontingenz konkreten Rechts mit einer Sensibilität für die „Zeichen der Zeit“ in die kirchlichen Rechtsdiskurse einzubringen.

---

13 Ebd., 66.

14 Vgl. ebd.

### 3. Themen und Topoi des Neuen im Recht der Kirche

Als Disziplin, die die Transformation der Kirche in ihrer Rechtsgestalt in der Moderne reflektiert und auf eine permanente Revision und Reform des Rechts in der Kirche hinwirkt, ist die Kanonistik darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber den in der wissenschaftlichen Arena getätigten Impuls bei der Gestaltung des kirchlichen Rechts aufgreift. In diesem Sinne ist von Interesse, wie der Gesetzgeber den Gedanken des Neuen im Recht der Kirche verarbeitet und welches Transformationspotential er seiner Rechtsordnung selber einschreibt. Wie geht das Recht der Kirche mit der Idee des Neuen um? Wie werden Transformationsmomente, Aufbrüche und Neujustierungen im Recht der Kirche berücksichtigt? Diese Perspektive der rechtlichen Innovationsforschung – einer in der weltlichen Rechtswissenschaft recht neu entdeckten Disziplin<sup>15</sup> – vermag die Kanonistik in Bezug auf die kirchliche Rechtsordnung einzunehmen. In ihrem Forschungsblickwinkel tun sich folgende Fragestellungen auf, die der Rechtswissenschaftler Wolfgang Hoffmann-Riem, einer der „Erfinder“ der juristischen Innovationsforschung, zusammenträgt: Es „kann sowohl nach dem Innovationsbezug bestehenden Rechts als auch nach der Sinnhaftigkeit seiner Änderung auch mit dem Ziel der Steigerung der Innovationssensibilität des Rechts gefragt werden. Das Erkenntnisinteresse muss nicht, kann aber auch der Frage gelten, wie Innovationen im Recht entstehen oder gefördert werden können, oder wie weit mit gesellschaftlichen Innovationen faktisch oder gar notwendig auch Innovationen im Recht einhergehen.“<sup>16</sup>

Ein erster Schritt einer kirchenrechtlichen Innovationsforschung bildet – im Sinne einer Bestandaufnahme – die Erfassung, wie sich der kirchliche Gesetzgeber selber im materiellen Recht der Kirche zur

---

15 Zur Arbeit der Forschungsstelle Recht und Innovation (Ceri) der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg: vgl. <http://www.jura.uni-hamburg.de/forschungsstelle-recht-und-innovation-ceri>, Zugriff: 1.12.2014.

16 W. Hoffmann-Riem, Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation. Zur Einführung. 13.9.2010. URL: <http://www.jura.uni-hamburg.de/public/personen/hoffmann-riem/11.pdf>, Zugriff: 1.12.2014, 7.

Frage des Neuen verhält. Eine kleine Systematik ist aufschlussreich. Unterzieht man den Normtext des *Codex Iuris Canonici* von 1983 einer Suche nach rechtlichen Aussagen, die die Idee des Neuen enthalten, erzielt man einige Treffer, die sich systematisieren lassen und so Einblick geben, in welchen Kontexten dem Gesetzgeber Gestaltungsmomente mit einem Neuerungsdenken eine rechtliche Regelung wert waren. Die deutsche Fassung des universalkirchlichen Gesetzbuches enthält 94 Belegstellen, die den Begriff oder den Wortbestandteil „neu“ in diversen Komposita und Kontexten präsentieren. Nicht in jedem Fall korrespondiert die deutsche Übersetzung sprachlich mit dem verbindlichen lateinischen Normtext, jedoch zumeist. Eine tiefgehende semantische Analyse soll vorliegend unterbleiben, nicht jedoch eine kursorische Sichtung, welche rechtlichen Komplexe im universalkirchlichen Gesetzbuch von der Idee des Neuen und der Neuerung her Gestaltung erfahren und den Gedanken der Novität verarbeiten. Da anzunehmen ist, wie Wolfgang Hoffmann-Riem formuliert, dass es „„innovationssensibles“ Recht“<sup>17</sup> gibt und solches, das sich gegenüber Veränderungsdynamiken weitgehend immunisiert, kann dergestalt nach diesem innovationssensiblen Normbestand in der kirchlichen Rechtsordnung gefragt werden.

Das Material erlaubt eine vierfache Typisierung: ein erster Typus der rechtlichen Thematisierung des Neuen zielt auf die Novität als sakramententheologische Kategorie. Ein Sakrament ist wirkmächtiges Zeichen: Es verändert seine Empfängerin bzw. seinen Empfänger. Diese theologische Erkenntnis wird rechtlich erfasst und auf der rechtlichen Folgenebene ausgestaltet. Ein zweiter Typus behandelt das Phänomen des Neuen in ekklesial-organisationaler Perspektive. Die Erzeugung kirchlicher Rechtspersonen gerät hierbei in den Blick wie auch die Prozesse, die den Übergang kirchlicher Ämter auf einen neuen Amtsinhaber begleiten. An dritter Stelle arbeitet das Recht der Kirche mit dem Neuen als rechtlich genutztem Revisionsmoment. Veränderungen laden zum Innehalten ein; dieser Gedanke wird rechtlich umgesetzt in mit Neuerungen verbundenen Prüf- und Kontrollmomenten. An vier-

---

17 W. Hoffmann-Riem, *Innovation* (s. Anm. 16), 1.



ter Stelle in der rechtlichen Typologie des Neuen findet sich der in einer Vielzahl rechtlicher Kontexte konkretisierte Gedanke einer Kirche, die als *Ecclesia semper reformanda* auf die permanente Weiterentwicklung und das *aggiornamento* ihrer rechtlichen Institute angewiesen ist, sich jedoch zugleich Bedacht verordnet. So bindet das Recht der Kirche den rechtlich angemahnten Ausgriff auf Innovation an den Gedanken der Tradition zurück. Die Evolution des kirchlichen Rechts wird in diesem Sinne dynamisiert, jedoch zugleich an seine Verwiesenheit auf seine Wurzeln in der kirchlichen Tradition erinnert. Diese vier Typen, das Neue rechtlich in den Blick zu nehmen, werden im Folgenden in gebotener Kürze mit Leben gefüllt.

### 3.1 Novität als sakramententheologisches Motiv

Das kodikarische Sakramentenrecht setzt mit einer Norm ein, in der der Gesetzgeber die theologische Bedeutung der „Sakramente des Neuen Bundes“ (c. 840) im Leben der Kirche hervorhebt. So stellt der Gesetzgeber dem Recht der Kirche zu den Sakramenten eine theologische Aussage voran, die die Bedeutung der Sakramente als kirchliche Medien der Gottesverehrung, Heiligung des Menschen und Integration der kirchlichen Gemeinschaft betont und hierin – implizit – die Notwendigkeit ihrer rechtlichen Regelung herausarbeitet. Im Zuge der rechtlichen Ausgestaltung gerät dann der Neuerungsgedanke in zweifacher Weise in den Blick: in der Idee der Einmaligkeit – der Neuschaffung des Menschen durch die Sakramente – wie hinsichtlich des „Erneut“ einer wiederholbaren biographiebegleitenden Sakramentenpraxis.

Die individuelle, heilstheologische Bedeutung der mit dem Neuen Bund gestifteten Heilszeichen wird in den Normen vertieft, die im Zusammenhang von Taufe, Firmung und Weihe den mit diesen Sakramenten verbundenen *character indelebilis*-Gedanken als das theologische Selbstverständnis, das der Empfang dieser Sakramente die Empfängerin bzw. den Empfänger mit einem unauslöschlichen Präge-*mal* bezeichne, vermitteln. Im Taufrecht wird die mit dem Taufempfang bewirkte Neuschaffung als Gotteskind und die christusförmige Gestaltung der Christin bzw. des Christen ins Bild gebracht (vgl. c.

849). Im Firmrecht wird die mit der Gabe des Geistes verbundene wesenhafte Veränderung der Empfängerin bzw. des Empfängers und ihre bzw. seine hierdurch bewirkte vollkommenere Verbindung mit der Kirche betont (vgl. c. 879). Das Klerikerrecht beschreibt die durch den Weiheempfang bewirkte wesensmäßige Herausnahme einzelner aus dem Kreis des gesamten Volkes Gottes (vgl. c. 1008). Da sie die Empfängerin bzw. den Empfänger unauslöschlich prägen, sind die genannten Sakramente nicht wiederholbar (vgl. c. 845 § 1) und verändern nichtrevidierbar den kirchlichen Status ihrer Empfängerin bzw. ihres Empfängers. Sie verleihen einen neuen Stand in der Kirche – von einem „neuen und besonderen Titel“ spricht der Gesetzgeber in c. 1008 im Weiherecht –, der mit eigenen Pflichten und Rechten einhergeht und daher einer rechtlichen Ausgestaltung bedarf. An das Moment der Taufe sind die Pflichten wie Rechte aller Getauften gebunden, die sich im Recht der Kirche teils als Christen-, teils als Katholikenpflichten und -rechte im Katalog der Pflichten und Rechte der Gläubigen finden (vgl. cc. 208–223), ferner als spezifische Pflichten und Rechte der Laiinnen und Laien (vgl. cc. 224–231) sowie der Kleriker (vgl. cc. 273–289) näherhin ausgestaltet sind. Im Firmrecht wird die mit der Firmung übernommene Verpflichtung zur besonderen Zeugenschaft Christi und zum missionarischen Wirken betont (vgl. c. 879). Im Rechte- und Pflichtenkatalog der Kleriker zitiert der Gesetzgeber das sakramententheologische Selbstverständnis, der Empfang des *ordo* weihe den Kleriker in neuer Weise Gott und unterstelle ihn dergestalt einem neuen Titel, noch einmal explizit und verknüpft ihn mit einer konkreten rechtlichen Folge: er begründe die spezielle Pflicht der Kleriker zu einem heiligmäßigen Leben (vgl. c. 276 § 1).

Eine ähnliche Aussage über die mit einem bestimmten kirchlichen Stand verbundene Novität findet sich auch im Ordensrecht. Hier wird die durch die verbindliche Übernahme der evangelischen Räte zu einem geweihten Leben gewordene Existenz der Ordensfrau bzw. des Ordensmannes als Lebensweise gekennzeichnet, die in besonderer Christuskonsequenz eine Hingabe gegenüber Gott beschreibt, die als neue Bindung zu verstehen sei; auch in diesem Kontext wird das Bild eines Lebens unter einem „neuen und eigenartigen Titel“ bemüht. So kennzeichnet der Gesetzgeber den Ordensstand als eine Lebensweise, die aus

einem Glied der Kirche ein außergewöhnlich „strahlendes Zeichen in der Kirche“ (c. 573 § 1) mache, und intoniert mit einer weiherechtsähnlichen Standesbeschreibung die spezielle Zeichenhaftigkeit des Lebensstandes der Ordensleute in einer quasisakramentalen Charakterisierung des Ordenslebens.

Während sich die Sakramente, die der Empfängerin bzw. dem Empfänger ein unauslöschliches Prägema eindrücken, in rechtlicher Hinsicht als nicht wiederholbar erweisen, weil sie ihre bzw. seine wesentliche Neugestaltung bewirken, die sich nicht rückgängig machen lässt, ist es Merkmal der anderen Sakramente, dass sie mehrfach – und somit immer wieder neu – empfangen werden können. Einen expliziten Hinweis hierauf enthält das Recht der Krankensalbung, das betont, dass bei Fortbestehen einer schweren Erkrankung oder neuerlicher Erkrankung eine erneute Spendung der Krankensalbung angeraten sei (vgl. c. 1004 § 2). In Bezug auf den Empfang der Eucharistie und des Bußsakraments ist im Recht der Kirche die Pflicht zum jährlichen Empfang als minimale sakramentale Praxis festgesetzt (vgl. cc. 920 § 1, 989), ein häufigerer Empfang wird aus sakramententheologischer Sicht empfohlen. Während also im Fall der mit *character indelebilis* ausgestatteten Sakramente ihr sakramententheologischer Kern in der Unwiederholbarkeit und damit Einmaligkeit ihrer Spendung Ausdruck findet, ist es bei Eucharistie und Bußsakrament und zumindest potentiell auch bei Krankensalbung die sich wiederholende, biographiebegleitende Sakramentenpraxis, die dem heilsamen Stärkungscharakter der sakramentalen Präsenz im Leben der Getauften Ausdruck verleiht.

Einen Sonderfall bildet das Sakrament der Ehe. Das Recht der Kirche kennt keine grundlegenden Einwände gegen eine erneute Eheschließung, wenn eine Vorehe durch Tod der Partnerin bzw. des Partners oder Auflösung beendet wurde. Allerdings enthält es ebenso wenig die Aussage, eine solche erneute Spendung des Ehesakraments sei aus theologischen Gründen wünschenswert. Der Sondercharakter der Ehe in der Reihe der sieben Sakramente wird somit auch daran deutlich, dass sich die mit der Eheschließung verbundene Heilsperspektive für das sich das Sakrament spendende Paar theologisch nicht leicht erfassen lässt. Die Ehe ist als Abbild Christi und der Kirche Heilszeichen. Welche Heilsbedeutsamkeit sich hieraus für die Empfängerinnen und Empfän-

ger des Sakramentes ergibt, ist allerdings weniger klar erkennbar als bei den anderen Sakramenten. Bemerkenswert ist jedoch, dass der Gesetzgeber den *status matrimonialis* (c. 1063) – den Stand der Ehe –, der die Rede vom Stand der Kleriker wie dem Stand der Ordensleute anklingen lässt, als eine besondere Lebensweise hervorhebt. So wird im Zuge der Ehevorbereitung eine Einführung der Brautleute „in die Heiligkeit und in die Pflichten ihres neuen Standes“ (c. 1063 n. 2) angemahnt und hiermit die religiöse Dignität der ehelichen Lebensweise als eines spezifisch standesmäßigen christlichen Lebens ins Bild gebracht. Der Eintritt in diesen Stand erfordere Neuorientierungen: Auf diese reagiert das kirchliche Recht, das im Zuge des Übergangs in den neuen Lebensstand eine pastorale Begleitung der Brautleute einfordert.

### 3.2 Organisationale Erneuerung

Die ekklesial-organisationale Perspektive nimmt in zweifacher Hinsicht auf die Idee des Neuen Bezug: bei der Erzeugung kirchlicher Rechtspersonen sowie in Bezug auf die Transformationsprozesse, die einen Amtsübergang in der Kirche begleiten.

Die Rechtsgemeinschaft Kirche lebt von der Entstehung neuer Rechtspersonen in der Kirche. Die natürlichen Personen geraten hierbei in der schon benannten sakramententheologischen Perspektive in den Blick, insoweit ihr Erwerb der Kirchengliedschaft im Zuge des Taufempfangs erfolgt. Als mit einem unauslöschlichen Prägemaal bezeichnete Gotteskinder, die durch den Taufakt in ihrem neuen heilstheologisch bedeutsamen Status neu geschaffen werden (vgl. c. 849), wohnt der Personwerdung in der Kirche – auch in seiner rechtlichen Beschreibung – der schöpfungstheologische Gedanke der Neuerung ein. Daneben tritt die Neuheit der Kirchengliedschaft bei den Neugetauften – den *neophyti* – als Moment der christlich-biographischen Lern- und Orientierungsphase in den Blick. So findet die besondere Stellung der *neophyti* in der Kirche im Kirchenrecht in einigen Kontexten spezielle Beachtung (vgl. cc. 101 § 1, 789, 1042 n. 3)

In organisationaler Hinsicht spielen ferner juristische Personen – Zusammenschlüsse natürlicher Personen oder Vermögensmassen – in der Kirche eine Rolle (vgl. c. 114): Explizit sprachlich als Prozess der Neu-

entstehung intoniert wird die Erzeugung neuer juristischer Personen aus der Vereinigung bereits existierender juristischer Personen, die die Rechtsnachfolge – im Hinblick auf Rechte wie Pflichten – der in ihr aufgehenden Personen antreten (vgl. c. 121). Auch im Ordensrecht spielt die Neuerrichtung, Neuorganisation oder der Zusammenschluss von Ordenseinrichtungen eine Rolle (vgl. c. 581) – eine Regelung, die auf die Dynamik im institutionell-ordensrechtlichen Arrangement verweist.

Wie von Struktur- und Strukturierungsfragen lebt die Kirchenorganisation von der Neubesetzung kirchlicher Ämter. Vor allem die Besetzung des vakanten päpstlichen Stuhls (vgl. cc. 332 § 1, 355 § 2) oder bischöflicher Stühle (vgl. cc. 377, 382 § 3, 418 § 1) ist für die kirchlich-hierarchische Organisation und das Gelingen von Kirchenleitung zentral. Als Ämter, die nach kirchlichem Selbstverständnis göttlichen Rechts sind, haben die genannten eine besondere amtstheologische Bedeutung und stehen in ihrer Ausgestaltung kirchlicher Normierung zwar offen, jedoch in ihrer Grundgestalt nicht zur menschlichen Verfügung. Ihre theologische Relevanz spiegelt sich in ihrer rechtlichen Bedeutung: nur durch ämterrechtlich organisierte Rekrutierungs- und Neubesetzungsstrukturen bleibt die Kirche entscheidungsfähig. Denn allein ausgefüllte Ämter halten kirchliche Leitungsprozesse in Gang. Hingegen wird die Sedisvakanz im Recht der Kirche als ein Moment mit einem stagnierenden Charakter gekennzeichnet, das erst durch den neuen Amtsinhaber aufgelöst wird. Der Zustand der Sedisvakanz lebt aus seinem konservativen Zuschnitt: Das Sedisvakanzrecht dient vor allem der Bewahrung des kirchlichen *status quo* in der Übergangsphase. Solange daher ein wichtiges kirchliches Amt unbesetzt ist, werden dynamische Neuaufbrüche unterdrückt. Das Vakantwerden des Apostolischen Stuhls im Verlauf eines Konzils oder einer Synode übt eine Suspensivwirkung auf die synodalen Prozesse aus, die nur dadurch überwunden wird, dass der neue Papst die Fortführung bestimmt – oder über die Auflösung entscheidet (vgl. cc. 340, 347 § 2). Bei Vakanz des päpstlichen Amtes tritt in Bezug auf organisationale Prozesse bezüglich der Gesamtkirche ein Veränderungsverbot ein, was es den Verwaltern des Interims verbietet, in der Leitung der Gesamtkirche Veränderungen vorzunehmen (vgl. c. 335). Überdies werden bestimmte Ämter – wie die Leitungsämter der römisch-kurialen Einrichtungen – mit Eintritt der Se-

disvakanz frei und erst vom neuen Papst erneut besetzt;<sup>18</sup> ihre amtliche Tätigkeit können sie während der Sedisvakanz nicht ausfüllen. Genauso gilt in Bezug auf die Vakanz des bischöflichen Stuhls: „Während der Sedisvakanz darf nichts verändert werden“ (c. 428 § 1). Der Diözesanadministrator darf keine Akte mit gravierendem Veränderungspotential setzen (vgl. c. 428 § 2; vgl. auch 409 § 2, 418 § 2, 430 § 1). Einige Ämter und Gremien – wie Generalvikar (vgl. c. 481 § 1) und Priesterrat (vgl. c. 501 § 2) – werden frei. Offizial und Vizeoffiziale verlieren ihr Amt mit Eintreten der Sedisvakanz zwar nicht, damit die judikative Funktion der Kirche auch in der Zeit der Nichtbesetzung eines bischöflichen Stuhls ausgeübt werden kann. Jedoch bedürfen sie bei Neubesetzung des bischöflichen Stuhls einer Bestätigung im Amt (vgl. c. 1420 § 5). Aus der Phase der organisationalen Stagnation erwacht die Kirche daher erst mit der Neubesetzung ihres zentralen kirchlichen Leitungsamts.

### 3.3 Das Neue als Revisionsmoment

Erzielt eine Handlung nicht die mit ihr verbundene Wirkung, liegt nahe, sie zu wiederholen, sie erneut zu vollziehen. Dass unter bestimmten Bedingungen Rechtsakte, bei deren Setzung sich ein Fehler einschlich oder die nicht die erwünschte Wirksamkeit erzielten, wiederholt werden dürfen oder müssen, bildet ein solches Moment. Dieser Gedanke ist auch im kirchlichen Rechtsdenken präsent. So wird in c. 45 dem Vollzieher eines Verwaltungsaktes, dem bei der Exekution des Aktes ein Irrtum unterlief, ermöglicht, diesen Akt erneut zu setzen. Eine wegen eines Fehlers zurückgewiesene Klageschrift kann von der Klägerin bzw. dem Kläger nach Ausbesserung der Schwachstelle erneut beim kirchlichen Gericht eingereicht werden (vgl. c. 1505 § 3). Eine Wahl, die die bzw. der Gewählte nicht annimmt, verlangt nach einer Neuwahl (vgl. c. 177 § 2).

Daneben macht sich der kirchliche Gesetzgeber zunutze, dass Veränderungen zum Innehalten herausfordern, um ein bestimmtes Anlie-

---

18 Vgl. *Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution *Pastor bonus* über die Römische Kurie vom 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988), Art. 6; *ders.*, Apostolische Konstitution *Universi dominici gregis* über die Vakanz des Apostolischen Stuhls und die Wahl des Papstes von Rom vom 22.2.1996, in: AAS 88 (1996), Nr. 14.

gen an einer Sollbruchstelle einer Revision zu unterziehen. Im Neuansetzen sieht er eine Gelegenheit, um einen alltagspraktischen Vollzug einer kritischen Überprüfung zu unterstellen. Das kirchliche Publikationsrecht enthält zum Beispiel die Vorschrift, dass Genehmigungen oder Erlaubnisse, die mit einem Druckwerk verbunden wurden, nicht für dessen Neuauflagen oder Übersetzungen gelten (vgl. c. 829). So bedürfen liturgische Bücher oder ihre landessprachlichen Übersetzungen vor Neuherausgabe der Überprüfung durch den Ortsordinarius, ob sie mit der genehmigten Ausgabe übereinstimmen (vgl. c. 826 § 2). Kirchliche Rechtssammlungen sind vor Neuherausgabe auf die Erlaubnis der Autorität angewiesen, die diese erstmalig publizierte (vgl. c. 828). Das Neuansetzen – die Neuherausgabe – wird dergestalt als Revisionsmoment genutzt, um Druckwerke einer obrigkeitlichen Sichtung und Kontrolle zu unterstellen.

### 3.4 Neuerungen zwischen Innovation und Tradition

Neben diese drei Facetten des kirchenrechtlichen Umgangs mit dem Gedanken des Neuen tritt an vierter Stelle die vielleicht grundlegendste Positionierung des kirchlichen Gesetzgebers zur Novitätenverarbeitung in der kirchlichen Rechtsordnung. Die Kirche, die als *Ecclesia semper reformanda* auf die stetige Weiterentwicklung ihres Rechts und auf das den Zeichen der Zeit angemessene *aggiornamento* ihrer rechtlichen Strukturen verwiesen ist, nimmt ihre reformatorische Dynamik im Zuge ihres Rechts zur Kenntnis, jedoch nicht ohne den der Kirche inhärenten Innovationsdrang an die bewahrend-konservative Bremswirkung der Tradition zurückzubinden. Sabine Demels Ortsbestimmung, Reformen in der Kirche stünden immer in der Spannung, eine zeitangemessene Weiterentwicklung der im Modus des Rechts gefassten kirchlichen Botschaft gemäß den Zeichen der Zeit zu gewährleisten, ohne dabei zugleich eine „Preisgabe an den Zeitgeist“<sup>19</sup> zu riskieren, findet sich auch im Recht der Kirche selber, das diese „schwierige Gratwanderung“<sup>20</sup> zu organisieren versucht. Im Recht der Kirche bilden da-

---

19 S. Demel, Einführung (s. Anm. 7), 67.

20 Ebd., 49.

her Innovation und Tradition zwei Größen, die die Weiterentwicklung einer bestimmten rechtlichen Materie zugleich vorantreiben wie einer gewissen Zurückhaltung unterstellen. Als „Verbindung von Treue und Dynamik“<sup>21</sup> ist diese Spannung eine grundlegende Hermeneutik der Kirchenentwicklung, die Benedikt XVI. in seiner berühmt gewordenen Ansprache zum Weihnachtsempfang der Römischen Kurie 2005 mit dem Begriff der „Hermeneutik der Reform“ oder auch „Hermeneutik der Kontinuität“ kennzeichnete.

Deutlich tritt der Gedanke zum Beispiel im Ordensrecht hervor, dem es um die Weiterentwicklung des Ordenswesens bei gleichzeitiger Treue zu den überlieferten und bewährten Traditionen des geweihten Lebens bestellt ist. So wird dem Generalkapitel von Orden und Kongregationen mit einer gewissen Zurückhaltung die Erneuerung des „Ordenserb guts“ zur Aufgabe gemacht (vgl. c. 631 § 1). Dieses so genannte *patrimonium* beschreibt zentrale Ordenstraditionen (vgl. c. 578), die es von allen Mitgliedern des Instituts zu beachten und zu leben gilt. Das *patrimonium* selber gilt es somit zu wahren; dass sich jedoch seine praktische Konkretisierung im Leben einer Gemeinschaft als historisch wandelbar erweist, wird zur Kenntnis genommen. In diesem Sinne wird das Generalkapitel im Recht der Kirche als Akteur identifiziert, das einerseits den Schutz der gemeinsamen Tradition zu leisten, andererseits eine zeitgemäße Erneuerung der Traditionspflege zu fördern habe. Tradition und Innovation werden dergestalt in eine vorsichtige Balance gebracht. Diese Spannung findet sich auch andernorts im Ordensrecht. So werden die Oberen und die Mitglieder eines Instituts dazu aufgerufen, die institutseigene Prägung und Sendung treu zu bewahren, jedoch zugleich den kulturellen Kontext ihrer Tätigkeit nicht zu vernachlässigen: diesbezüglich sei es ihre Aufgabe, unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Erfordernisse die Sendung des Instituts angemessen „unter Anwendung von neuen und geeigneten Mitteln“ (c. 677 § 1) weiterzuentwickeln.

---

21 Benedikt XVI., Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang. 22.12.2005. URL: [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/speeches/2005/december/documents/hf\\_ben\\_xvi\\_spe\\_20051222\\_roman-curia\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2005/december/documents/hf_ben_xvi_spe_20051222_roman-curia_ge.html), Zugriff: 12.12.2014.



Nicht selten nimmt das Kirchenrecht zur Gestaltung der Balance von Innovation und Tradition auf die kirchlichen Autoritäten Bezug, die als Garanten für die Angemessenheit und Anerkennungswürdigkeit kirchlicher Dynamiken wirken und Neuaufbrüche dem kritischen Blick der Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Glauben und der Tradition der Kirche unterstellen. Diesen Gedanken, der Übernahme von Innovationen eine obrigkeitliche Prüfung vorzuordnen, lässt sich in mancherlei rechtlichem Kontext erkennen. So spielt in der Frage der Anerkennung neuer Formen geweihten Lebens die grundlegende Offenheit der Kirche für Innovationen im Ordenswesen eine Rolle (vgl. c. 605). Es wird eine Weiterentwicklungsfähigkeit des Rechts hin auf die Integration neuer geistlicher Bewegungen und Charismen in der Kirche betont, zugleich jedoch diese Dynamik einer Kontur unterstellt: zuständig für die Anerkennung neuer Gemeinschaften oder Lebensformen ist allein der Apostolische Stuhl; um eine rechtliche Strukturierung der hierdurch entstehenden Lebensweisen – durch ein entsprechendes Satzungsrecht – haben sich vor allem die Bischöfe vor Ort in den Teilkirchen zu bemühen. Ebenso gilt bei der Einführung neuer Sakramentalien oder ihrer Weiterentwicklung: die Dynamiken, die auf Reformprozesse hinwirken, entstehen vor Ort aus einer lokalen kirchlichen Praxis heraus – zuständig für die Anerkennung einer entsprechenden Praxis als authentisch kirchliche ist jedoch der Apostolische Stuhl (vgl. c. 1167 § 1). Dieses Moment in der Spannung von Aufbruch und Bewahren, von Vorausschauen und Zurückblicken, von Innovation und Tradition, kennzeichnet zutreffend den aktuellen Status des kirchlichen Rechts und seiner wissenschaftlich-kanonistischen Reflexion: Als reformbedürftig erkannt, orientieren sie sich neu – dies jedoch bedächtig.

Judith Hahn

## Literaturverzeichnis

### Dokumente

- II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, in: AAS 57 (1965), 5–75.
- II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, in: AAS 58 (1966), 1025–1120.
- Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution *Pastor bonus* über die Römische Kurie vom 28. Juni 1988, in: AAS 80 (1988), 841–934.
- Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution *Universi dominici gregis* über die Vakanz des Apostolischen Stuhls und die Wahl des Papstes von Rom vom 22. Februar 1996, in: AAS 88 (1996), 305–343.
- Benedikt XVI.*, Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang. 22.12.2005. URL: [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/speeches/2005/december/documents/hf\\_ben\\_xvi\\_spe\\_20051222\\_roman-curia\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2005/december/documents/hf_ben_xvi_spe_20051222_roman-curia_ge.html), Zugriff: 12.12.2014.

### Literatur

- Böhnke, M.*, Kirche in der Glaubenskrisis. Eine pneumatologische Skizze zur Ekklesiologie und zugleich eine theologische Grundlegung des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 2013.
- Corecco, E.*, Handlung „contra legem“ und Rechtssicherheit im kanonischen Recht, in: ders., *Ordinatio fidei*. Schriften zum kanonischen Recht, hg. von Libero Gerosa und Ludger Müller, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, 36–54.
- Clausewitz, C. v.*, Vom Kriege. Hinterlassenes Werk, Berlin o. A.
- Demel, S.*, Einführung in das Recht der katholischen Kirche. Grundlagen – Quellen – Beispiele (Einführung Theologie), Darmstadt 2014.
- Demel, S.*, Wer interpretiert wen? Der Codex Iuris Canonici als „Krönung“ des Konzils, in: *Herder Korrespondenz Spezial* 66/2 (2012), 13–18.
- Green, T.*, Eine lebendige Rechtsprechung, in: *Concilium* 13 (1977), 453–459.
- Hoffmann-Riem, W.*, Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation. Zur Einführung. 13.09.2010. URL: <http://www.jura.uni-hamburg.de/public/personen/hoffmann-riem/11.pdf>, Zugriff: 1.12.2014.
- Rhode, U.*, Als Jesuit lehren, in: *Georg*, 2/2 (2013), 39–40.
- Riehm, T.*, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung. Argumentation, Beweis, Wertung (Münchener Universitätschriften 212), München 2006.